

8. Senat

8 UZ 1592/05.A, früher: 8 UZ 1592/05.A und 8 UZ 1589/05.A  
VG Kassel 3 E.3534/03.A und 3 E.3532/03.A

M7514



|     |                         |    |               |
|-----|-------------------------|----|---------------|
|     | Frist<br>not.           | Kl | Mdt.          |
| RA  | EINGEGANGEN             |    | Kenn-<br>nr.  |
| WV  | 06. AUG. 2005           |    | Rück-<br>spr. |
| KfA | Selbert, Stelert & Piko |    | Zäh-<br>lung  |
| ev  | Telefonat               |    | Stel-<br>lung |

## Hessischer Verwaltungsgerichtshof

### Beschluss

In den Verwaltungsstreitverfahren

1. des [REDACTED]  
2. der [REDACTED]  
3. der [REDACTED]  
4. der [REDACTED]  
5. des [REDACTED]  
6. der [REDACTED]  
7. der [REDACTED],  
die Kläger zu 4. bis 7. vertreten durch ihre Eltern,  
Herrn [REDACTED] und [REDACTED]  
alle wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Zulassungsantragsteller,

bevollmächtigt zu 1. bis 7.: Rechtsanwalt Axel Selbert und Koll.,  
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts/Afghanistan,

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Nassauer als Vorsitzenden,  
Richter am Hess. VGH Dr. Dieterich,  
Richterin am Hess. VGH Dyckmans

am 1. August 2005 beschlossen:

Die Anträge der Klägerinnen und Kläger, die Berufungen gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Kassel vom 20. April 2005 - 3 E 3534/03.A und 3 E 3532/03.A - zuzulassen, werden abgelehnt.

Die Klägerinnen und Kläger haben jeweils 1/7 der Kosten des Zulassungsantragsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe:

Die rechtzeitig gestellten und begründeten Zulassungsanträge vom 7. Juni 2005, mit denen die Klägerinnen und Kläger ihr Klagebegehren nur noch hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG wahren wollten, haben keinen Erfolg, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache teilweise nicht hinreichend dargelegt ist und die Voraussetzungen nicht vorliegt (§ 78 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 AsylVfG).

Nicht hinreichend dargelegt ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, soweit Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG geltend gemacht werden. Denn die Klägerinnen und Kläger haben auch nicht ansatzweise ausgeführt, welche Bestimmung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. II S. 685) durch eine drohende Abschiebung tangiert sein könnte. Im Übrigen wäre die Frage einer möglichen Verletzung von EMRK-Bestimmungen in einem Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich, weil den Klägerinnen und Klägern aus den nachfolgend darzustellenden Gründen derzeit eine Abschiebung nach Afghanistan nicht droht (BVerwG, Beschluss vom 10. September 2002 - 1 B 26.02 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 6, unter Hinweis auf Beschluss vom 12. April 2001 - 1 B 21.01 -).

Soweit die Klägerinnen und Kläger Abschiebungsschutz wegen erheblicher konkreter Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehren, fehlt den aufgeworfenen Rechts- und Tatsachenfragen die grundsätzliche Bedeutung, weil sie

sich wegen der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einem Berufungsverfahren nicht stellen würden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat nämlich mit Erlass vom 17. Mai 2005 - II 41 - 23d - die bisherige Aufenthaltsregelung für afghanische Flüchtlinge in einer Weise modifiziert, die nicht erwarten lässt, dass die Kläger in absehbarer Zeit nach Afghanistan abgeschoben werden. Zwar können nach diesem Erlass "mit Vorrang ab sofort volljährige allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich noch nicht seit 19. November 1998 im Bundesgebiet aufhalten, zurückgeführt werden". Da die Klägerinnen und Kläger nicht zu dem von bevorstehender Abschiebung betroffenen Personenkreis zählen, ist aber bis auf weiteres davon auszugehen, dass eine aufenthaltsrechtliche generelle Schutzregelung besteht, die Sperrwirkung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 60a Abs. 1 AufenthG entfaltet (vgl. zur früheren gleichartigen Rechtslage nach § 53 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 54 AuslG: BVerwG, Beschlüsse vom 12. April 2001 - 1 B 21.01 -; Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379; Beschluss vom 10. September 2002 - 1 B 26.02 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 6).

In dem zitierten Urteil vom 12. Juli 2001 hat das Bundesverwaltungsgericht auch zu der Frage Stellung genommen, wie bei einer den Klägern nachteiligen Weiterentwicklung der Erlasslage zu verfahren wäre (BVerwGE 114, 388):

"Das bedeutet im vorliegenden Verfahren nach der jetzt getroffenen Entscheidung des erkennenden Senats: Es ist nur festgestellt, dass die Klägerin des Schutzes nach § 53 Abs. 6 AuslG in verfassungskonformer Anwendung nicht bedarf, weil und soweit sie bereits durch die Erlasslage in Bayern gleichwertigen Abschiebungsschutz auf der Rechtsgrundlage des § 55 AuslG genießt. Nur mit diesem Inhalt steht zu Lasten der Klägerin fest, dass sie keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG hat. Entfällt der ihr vorrangig gewährte ausländerrechtliche Schutz nach bayerischer Erlasslage und besteht kein anderweitiger gleichwertiger Abwertungsschutz, kann die Klägerin daher jederzeit beim Bundesamt geltend machen, dass eine neue Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG entstanden und deshalb erneut über ihren Antrag im Wege des Wiederaufgreifens zu entscheiden ist. Dabei gelten, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat, nicht die strengeren Maßstäbe für Asylfolgeanträge nach § 71 AsylVfG (vgl. Urteil vom 21. März 2000 - BVerwG 9 C 41.99 - BVerwGE 111, 77; Urteil vom 7. September 1999 - BVerwG 1 C 6.99 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 20 = NVwZ 2000, 204 ...). Bis zu einer Entscheidung des Bundesamts über einen solchen Wiederaufgreifensantrag darf die Abschiebung nur vollzogen werden, wenn der Klägerin zuvor Gelegenheit zur Inanspruchnahme verwaltungs-

gerichtlichen (Eil-) Rechtsschutzes gegeben worden ist (vgl. das Urteil vom 16. November 1999 - BVerwG 9 C 4.99 - BVerwGE 110, 74, 80 f.)."

Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerinnen und Kläger nach Kopfteilen zu tragen, da ihre Zulassungsanträge erfolglos bleiben (§§ 154 Abs. 2, 159 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO). Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Nassauer

Dr. Dieterich

Dyckmans

05.08.2015  
